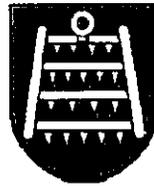


*Einwohnergemeinde
3298 Oberwil bei Büren*



Reglement

**über die allgemeinen Bedingungen für den
Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung
elektrischer Energie**

(Elektra-Reglement)

01. Juli 2011

Inhaltsverzeichnis

Reglement

Inhaltsverzeichnis	2
1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich	3
Art. 2 Begriffsbestimmungen	3
2. Kapitel Kundenverhältnis.....	4
Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses	4
Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses	5
Art. 5 Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel	5
3. Kapitel Netznutzung und Energielieferung.....	6
Art. 6 Umfang der Netznutzung und Energielieferung.....	6
Art. 7 Regelmässigkeit der Netznutzung/Energielieferung/Einschränkungen.....	6
Art. 8 Einstellung der Netznutzung/Energielieferung infolge Kundenverhalten.....	7
4. Kapitel Netzanschluss.....	8
Art. 9 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen.....	8
Art. 10 Anschluss an die Verteilanlagen	9
Art. 11 Schutz von Personen und Werkanlagen	11
Art. 12 Leitungsbau in Aligementsterrain	11
Art. 13 Niederspannungsinstallationen	11
5. Kapitel Messeinrichtungen	12
Art. 14 Messeinrichtungen.....	12
Art. 15 Messung des Energieverbrauches.....	13
6. Kapitel Tarif-/Preisgestaltung	14
Art. 16 Tarife/Preise	14
Art. 17 Solidarhaftung bei Handänderung.....	14
7. Kapitel Verrechnung und Inkasso	14
Art. 18 Verrechnung	14
Art. 19 Rechnungsstellung und Zahlung.....	14
8. Kapitel Rechtsmittel und Schlussbestimmungen	15
Art. 20 Rechtsmittel.....	15
Art. 21 Neue Anlagen und Übergangsbestimmungen.....	15
Art. 22 Inkrafttreten	15
Genehmigung, Auflagezeugnis	16
Anhang 1 Abgrenzung Netzanschluss Elektrizität	17
Index	18

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Dieses Reglement, die jeweils gültige Tarif- und Preisverordnung im Anhang, sowie allfällig individuelle Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz der Energieversorgung der Gemeinde Oberwil bei Büren („ELEKTRA“ genannt) an die Endverbraucher, nachstehend Kunden genannt, sowie für Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der ELEKTRA angeschlossen sind. Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarif-/Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der ELEKTRA und ihren Kunden.
- 1.2 Der Anschluss an das Netz, die Netznutzung und/oder der Bezug von Energie gelten als Anerkennung dieses Reglements sowie der jeweils gültigen Ausführungsvorschriften und Tarife/Preise.
- 1.3 In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Energiebezugs, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen, Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Energielieferung (Schausteller; Ausstellungen; Festanlässe; Baustellen usw.) sowie für weitere Netzanschlüsse und/oder Lieferungen können fallweise besondere Bedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die Bestimmungen des vorliegenden Reglements sowie die geltenden Tarif-/Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.
- 1.4 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieses Reglements, der Tarif- und Preisverordnung, sowie der für ihn zutreffenden Tarif-/Preisstrukturen. Im Übrigen können die jeweils geltenden Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Oberwil bei Büren, www.oberwil-bueren.ch, eingesehen bzw. herunter geladen werden.
- 1.5 Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie das männliche Geschlecht.
- 1.6 Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften sowie die anwendbaren Werkvorschriften.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

Als Kunden gelten:

- 2.1 Bei Netzanschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen: Die Eigentümer der anzuschliessenden Sache; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.
- 2.2 Bei Netznutzung- und Energielieferungen: Die Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.

- 2.3 Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden in der Regel keine eigenen Zählerabonnemente geführt. In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel kann die ELEKTRA das Zählerabonnement auf den Liegenschaftseigentümer ausstellen. In Liegenschaften mit mehreren Benützern lautet das Zählerabonnement für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) auf den Liegenschaftseigentümer.
- 2.4 Kunden mit Grundversorgung nach Stromversorgungsgesetz (StromVG¹):
- Als Kunden mit Anspruch auf Grundversorgung mit elektrischer Energie im Rahmen des StromVG gelten Endverbraucher im ELEKTRA-Versorgungsgebiet mit einem Jahresverbrauch von kleiner 100 MWh pro Verbrauchsstätte, die keinen Anspruch auf freien Netzzugang bzw. freie Lieferantwahl haben. Diese gelten bis zur vollen Marktöffnung als feste Endverbraucher und sind von der ELEKTRA nach Vorgabe der StromVG-Bestimmungen zu beliefern. Dasselbe gilt für jene Kunden, welche einen Jahresverbrauch von mindestens/grösser 100 MWh aufweisen, jedoch auf den freien Netzzugang bzw. die freie Lieferantwahl verzichten.

2. Kapitel Kundenverhältnis

Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 3.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und/oder den Energiebezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das ELEKTRA-Verteilnetz, durch Nutzung des Verteilnetzes, durch schriftlichen Netzanschluss- oder Netznutzungsvertrag, mit dem Energiebezug oder schriftlichem Energieliefervertrag und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.
- 3.2 Bezieht der frei am Markt berechnigte Kunde nach Art. 6 StromVG/Art. 11 StromVV² (mindestens/grösser 100 MWh Jahresverbrauch pro Verbrauchsstätte) Energie teilweise oder vollständig bei Dritten, so ist vorgängig mit der ELEKTRA ein Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag abzuschliessen. Im Weiteren hat der Kunde der ELEKTRA bei einem Lieferantenwechsel folgende Angaben mitzuteilen: Neuer Lieferant, gewünschter Lieferbeginn, Dauer der Lieferung, Bezugsprofil, Modalitäten des Energiedatenmanagements und der Abrechnung. Die ELEKTRA kann mit dem Drittlieferanten einen Rahmenvertrag zur Abwicklung der Netznutzung und der Abrechnungsmodalitäten abschliessen.
- 3.3 Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die allenfalls notwendigen Netzanschluss-, Netznutzungs- bzw. Energielieferverträge abgeschlossen sowie die Vorleistungen der Hauseigentümer und des Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Netzanschlusskosten, der Netzkosten- und Baukostenbeiträge und dergleichen.
- 3.4 Der Kunde ist nur berechnigt, die Energie zu den in diesem Reglement bzw. vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.
- 3.5 Ohne besondere Bewilligung der ELEKTRA ist der Kunde nicht berechnigt Energie an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter. Dabei dürfen auf den Tarifen/Preisen der ELEKTRA keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen.
- 3.6 Die ELEKTRA kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

¹ SR 734.7.

² SR 734.71.

Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 4.1 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden ohne anders lautende Vereinbarung wie folgt gekündigt werden:
- 4.2 Der Netzanschluss bzw. die Netznutzung mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten.
- 4.3 Die nach Art. 6 StromVG/Art. 11 StromVV am freien Markt nicht berechtigten Kunden (kleiner 100 MWh Jahresverbrauch pro Verbrauchsstätte) können den Energiebezug jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche, von der ELEKTRA bestätigte Abmeldung, beenden (wie Wegzug, Liegenschaftsverkauf etc.).
- 4.4 Die nach Art. 6 StromVG/Art. 11 StromVV am freien Markt berechtigten Kunden (mindestens/grösser 100 MWh Jahresverbrauch pro Verbrauchsstätte) ohne schriftlich individuellen Energieliefervertrag können jeweils auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten ihren Energiebezug beenden. Vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.
- 4.5 Der Kunde hat die Netznutzung und den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.
- 4.6 Die Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 4.7 Netznutzung, Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leer stehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
- 4.8 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leer stehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für die Wiederinbetriebnahme, enthaltend Montage der Messeinrichtung sowie die Inbetriebnahmeaufwendungen, werden dem Liegenschaftseigentümer verrechnet. Bei Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit der ELEKTRA zu erfolgen.
- 4.9 Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich die ELEKTRA vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.
- 4.10 Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies der ELEKTRA 2 Wochen vor Ausführung schriftlich zu melden.
- 4.11 Die ELEKTRA kann bei der Abmeldung eines Energiebezugs Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Art. 5 Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel

Der ELEKTRA ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder mündlich Meldung zu erstatten:

- a) Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers;
- b) Vom wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse;
- c) Vom Vermieter oder Verpächter: der Mieter- bzw. Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;

- d) Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

3. Kapitel Netznutzung und Energielieferung

Art. 6 Umfang der Netznutzung und Energielieferung

- 6.1 Die ELEKTRA liefert dem Kunden gestützt auf dieses Reglement Energie im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Die ELEKTRA ist berechtigt zu verlangen, dass die Netznutzung und/oder der Energiebezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen angepasst wird. Die ELEKTRA ist ausserdem berechtigt, während der Spitzenbelastungszeit nötigenfalls die Leistung einzuschränken oder Geräte zu sperren.
- 6.2 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) obliegt dem Kunden.
- 6.3 Die ELEKTRA setzt für die Netznutzung und/oder Energielieferung die Energieart, Spannung, Frequenz und den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Das Niederspannungsnetz wird mit Wechselstrom in der Nennspannung 400/230 Volt und mit der Nennfrequenz von 50 Hz betrieben. Die ELEKTRA ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird.

Art. 7 Regelmässigkeit der Netznutzung/Energielieferung/Einschränkungen

- 7.1 Die ELEKTRA liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“; vorbehalten bleiben besondere Tarif-/Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmestimmungen.
- 7.2 Die ELEKTRA hat das Recht, die Netznutzung und/oder Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
 - b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
 - c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
 - d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
 - e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
 - f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
 - g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

- 7.3 Die ELEKTRA wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.
- 7.4 Die ELEKTRA ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung, für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.
- 7.5 Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Netz- und Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.
- 7.6 Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der ELEKTRA einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Netz- und Stromunterbrüchen, Über- oder Unterspannung sowie Über- oder Unterfrequenz im ELEKTRA-Netz solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das ELEKTRA-Netz spannungslos ist.
- 7.7 Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:
- Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;
 - Unterbrechungen oder Einschränkungen der Netznutzung, der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesem Reglement vorgesehen sind.

Art. 8 Einstellung der Netznutzung/Energielieferung infolge Kundenverhalten

- 8.1 Die ELEKTRA ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung und/oder Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:
- elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
 - rechtswidrig Energie bezieht;
 - den Beauftragten der ELEKTRA den Zutritt zu seinen Anlagen oder Messeinrichtungen nicht ermöglicht;
 - seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist; oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Energie- oder Netznutzungsrechnungen bezahlt werden;
 - in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Reglements verstösst.
- 8.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der ELEKTRA oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
- 8.3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarif-/Preisbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die ELEKTRA behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
-

- 8.4 Die Einstellung der Netznutzung und/oder Energielieferung durch die ELEKTRA befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der ELEKTRA. Aus der rechtmässigen Einstellung der Netznutzung und/oder Energielieferung durch die ELEKTRA entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.
- 8.5 Der Kunde haftet für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen der ELEKTRA oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

4. Kapitel Netzanschluss

Vergleiche schematische Begriffserläuterungen im Anhang 1.

Art. 9 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

- 9.1 Einer Bewilligung der Energiekommission bedürfen:
- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
 - b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
 - c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzurückwirkungen verursachen;
 - d) der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen;
 - e) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
 - f) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.);
 - g) die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzter Anlagen.
- 9.2 Das Gesuch ist auf den von der Energiekommission vorgesehenen Formularen einzureichen. Es sind den Formularen alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor), bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.
- 9.3 Der Kunde oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig bei der Energiekommission über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen, usw.).
- 9.4 Einzelheiten sind in den Werkvorschriften und weiteren Bestimmungen der ELEKTRA geregelt.
- 9.5 Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem ELEKTRA-Verteilnetz ist der ELEKTRA vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die Energiekommission und sind in der Regel entschädigungspflichtig.
- 9.6 Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:

- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften der ELEKTRA entsprechen (www.werkvorschriften.ch).
 - b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden, Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
 - c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV)³ sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.
- 9.7 Die Energiekommission kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:
- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
 - b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi$ nicht eingehalten wird;
 - c) für elektrische Verbraucher, die Netzzrückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der ELEKTRA oder deren Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen;
 - d) bei Blindenergiebezügen;
 - e) zur rationellen Energienutzung;
 - f) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA).

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

Art. 10 Anschluss an die Verteilanlagen

- 10.1 Das Erstellen der Netzanschlussleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgt durch die Energiekommission oder deren Beauftragte. Die Energiekommission erhebt für die Netzanschlussleitung Kostenbeiträge. Zusätzlich können für das vorgelagerte Verteilnetz angemessene Netzkostenbeiträge verrechnet werden. Die entsprechenden Beiträge sind in separaten Ausführungsvorschriften geregelt.
- 10.2 Die Energiekommission bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Dabei nimmt die Energiekommission nach Absprache mit dem Kunden auf deren Interessen gebührend Rücksicht. Insbesondere legt die Energiekommission die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.
- 10.3 Als Netzgrenzstelle für das Eigentum zwischen ELEKTRA-Netz und Hausinstallation gilt ohne anders lautende individuelle vertragliche Vereinbarung:
- a) bei unterirdischer Zuleitung das ELEKTRA-Kabelende in der Eingangsklemme des Anschlussüberstromunterbrechers (Das Kabelschutzrohr der Netzanschlussleitung sowie die Anschlussleitung sind im Eigentum der ELEKTRA);
 - b) bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.

³ SR 734.27.

- 10.4 Die Netzgrenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltungspflicht. Der Kunde trägt ab der Netzgrenzstelle auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen.
- 10.5 Die ELEKTRA erstellt für eine Liegenschaft und für zusammenhängende Bauten in der Regel nur eine Netzanschlussleitung. Weitere Netzanschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Kunden.
- 10.6 Die ELEKTRA ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Netzanschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Kostenbeiträgen an einer Netzanschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Grundstückeigentümer anzuschliessen. Die Energiekommission ist berechtigt, die für die Netzanschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.
- 10.7 Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der ELEKTRA kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Netzanschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Ferner ist das notwendige Ausästen von Bäumen und Sträuchern zuzulassen. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes.
- 10.8 Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten bzw. Umnutzung, die Verlegung, Änderung, Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses.
- 10.9 Der Kunde hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbekken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.
- 10.10 Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass für Bau; Betrieb; Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze bis inkl. der Messstelle der Zugang gewährleistet ist.
- 10.11 Ist zur Belieferung eines Kunden mit hohen Leistungsansprüchen eine besondere Anlage und/oder Transformatorenstation notwendig, so hat der Kunde den erforderlichen Platz dazu kostenlos und dauernd zur Verfügung zu stellen. Die Anlage und/oder Transformatorenstation ist nach den Vorgaben der Energiekommission und des übergeordneten Netzbetreibers, in der Regel auf Kosten des Kunden, zu erstellen. Diese entscheiden in Absprache mit dem Kunden auch über den Standort. Die ELEKTRA ist berechtigt, die Anlage und/oder Transformatorenstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.
- 10.12 Wird die Erstellung von Anlagen und/oder Transformatorenstationen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, der ELEKTRA in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.
- 10.13 Die Eigentumsverhältnisse einer Transformatorenstation, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen der ELEKTRA und dem Kunden vertraglich separat geregelt.
- 10.14 Die Kosten für vorübergehende Netzanschlüsse (wie Anschlussleitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

- 10.15 Projektierung, Erstellung, Anschluss, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung von Strassen und Plätzen erfolgt gemäss separatem Leistungsauftrag durch die ELEKTRA. Nach Verständigung mit den betroffenen Grund- und Liegenschaftseigentümern ist die ELEKTRA berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen. Allfällig entstehender Schaden wird durch die ELEKTRA vergütet. Des Weiteren erstellt und unterhält die ELEKTRA die in ihrem Eigentum verbleibenden Einrichtungen. Die öffentliche Beleuchtung darf durch eine allfällige Bepflanzung oder durch andere behindernde Massnahmen in keiner Art und Weise beeinträchtigt werden.

Art. 11 Schutz von Personen und Werkanlagen

- 11.1 Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, so besorgt die Energiekommission die Isolierung oder Abschaltung der Leitung. Bei aufwendigen Arbeiten kann die Energiekommission einen angemessenen Unkostenbeitrag in Rechnung stellen.
- 11.2 Wenn der Kunde bzw. Haus- oder Grundeigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies der Energiekommission rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die Energiekommission legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.
- 11.3 Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der Energiekommission über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die Energiekommission zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.
- 11.4 Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der ELEKTRA im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

Art. 12 Leitungsbau in Alignementsterrain

- 12.1 Die ELEKTRA ist berechtigt, in Terrain, welches mit Alignement (geplante Baulinien, Strassen etc.) belegt ist, schon vor der Erstellung der Strassen Leitungen zu legen.
- 12.2 Die ELEKTRA hat in diesen Fällen nur Ersatz für den Schaden zu leisten, der durch die entsprechende Arbeit entsteht.

Art. 13 Niederspannungsinstallationen

- 13.1 Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes⁴ und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten. Installationen dürfen nur von Personen oder Firmen vorgenommen werden, welche im Besitze einer vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) gemäss NIV ausgestellten oder anerkannten Installationsbewilligung sind.

⁴ SR 734.0; 734.1; 734.2; 734.26; 734.27 etc.

- 13.2 Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur der Energiekommission zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans mit Kontrollbewilligung der Nachweis nach NIV zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen (NIV; NIN) und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.
- 13.3 Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Geräte sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.
- 13.4 Den Kunden wird empfohlen, bei allfällig ungewöhnlichen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern, Rauchentwicklungen und dergleichen, den betroffenen Anlagenteil auszuschalten und unverzüglich einen berechtigten Installateur mit der Behebung der Störung zu beauftragen.
- 13.5 Die Energiekommission oder deren Beauftragte fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Planung und Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Die Energiekommission oder deren Beauftragte führen aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert die Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.
- 13.6 Der Kunde ermöglicht den Mitarbeitern der ELEKTRA oder beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Grenz- und Messstellen sowie zur Installation.

5. Kapitel Messeinrichtungen

Art. 14 Messeinrichtungen

- 14.1 Die für die Messung von Energie und Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden von der Energiekommission oder deren Beauftragte geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen sind im Eigentum der ELEKTRA oder deren Beauftragten und werden auf deren Kosten instand gehalten. Der Eigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen. Überdies stellt er den für den Einbau der Messeinrichtungen, Kommunikationsanschlüsse und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf seine Kosten erstellt. Die Schutzkasten müssen mit einem von der Energiekommission vorgeschriebenen Schliesssystem versehen sein.
- 14.2 Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten der ELEKTRA. Ist gemäss den Anforderungen des Kunden oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen (wie Lastgangmessung) bzw. Kommunikationsanschlüsse notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu dessen Lasten.
- 14.3 Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der ELEKTRA beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der Energiekommission plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der

- Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet der ELEKTRA für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nach-eichungen. Die Energiekommission behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 14.4 Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen⁵ sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.
- 14.5 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforga-n verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so trägt deren Eigentümer die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.
- 14.6 Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.
- 14.7 Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der Energiekommission unverzüglich anzuzeigen.

Art. 15 Messung des Energieverbrauches

- 15.1 Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte der Energiekommission oder durch Fernauslesung. Die Energiekommission kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss Vorgaben zu melden.
- 15.2 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der Energiekommission festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 15.3 Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 8.3 bleibt vorbehalten.
- 15.4 Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

⁵ SR 941.20.

6. Kapitel Tarif-/Preisgestaltung

Art. 16 Tarife/Preise

Die anwendbaren Tarif- oder Preisstruktur, die Anschluss- und Kostenbeiträge werden durch die Gemeindeversammlung festgelegt und gesondert veröffentlicht⁶.

Art. 17 Solidarhaftung bei Handänderung

Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Liegenschaftseigentümer solidarisch.

7. Kapitel Verrechnung und Inkasso

Art. 18 Verrechnung

Für die Feststellung des Energieverbrauchs gelten die Angaben der Messeinrichtungen.

Art. 19 Rechnungsstellung und Zahlung

- 19.1 Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Die ELEKTRA kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Die ELEKTRA kann vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellungen verlangen, Inkassostation einbauen oder monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen. Inkassostationen können von der Energiekommission im Einvernehmen des Kunden so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen der ELEKTRA übrig bleibt. Die Kosten und zusätzlichen Aufwendungen für den Ein- und Ausbau der entsprechenden Zähler gehen zu Lasten des Kunden.
- 19.2 Sämtliche Steuern, Abgaben sowie Belastungen (wie Systemdienstleistungen, Kostenwälzungen aus vorgelagerten Netzebenen etc.) aus Richtlinien von Branchenverbänden oder der Schweizerischen Höchstspannungsnetzbetreiberin gehen zu Lasten des Kunden. Das gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Förderungsmassnahmen für erneuerbare Energien.
- 19.3 Die Rechnungen werden vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag beglichen, sofern nicht vereinbart ist, dass die Rechnungsbeträge direkt der Bank- oder Postcheckrechnung des Kunden belastet werden. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit Zustimmung der Energiekommission zulässig.
- 19.4 Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung an den Kunden mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 5 Tagen und dem Hinweis der Unterbrechung der Energielieferung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.

⁶ Tarif-/Preisverordnung der Gemeinde Oberwil bei Büren.

- 19.5 Mahnungen der ELEKTRA können bei Bedarf als Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung erlassen werden. Rechtsmittelinstanzen und Fristen richten sich nach Art. 20 dieses Reglements. Anstelle von Mahnungen mit Rechtsmittelbelehrung kann die ELEKTRA bei Bedarf bereits die Rechnung als Verfügung erlassen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
- 19.6 Die Mahngebühren richten sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde Oberwil bei Büren⁷.
- 19.7 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.
- 19.8 Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen gegenüber der ELEKTRA dürfen nicht mit dessen Guthaben aus Stromlieferungen verrechnet werden.

8. Kapitel Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

Art. 20 Rechtsmittel

Von der zuständigen Verwaltungsabteilung erlassene Verfügungen unterliegen der Verwaltungsbeschwerde nach Massgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern⁸.

Art. 21 Neue Anlagen und Übergangsbestimmungen

Technische Reglementsänderungen gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen, auch innerhalb eines laufenden Rechtsverhältnisses.

Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Art. 22 Inkrafttreten

Dieses von der Gemeindeversammlung am 8. Juni 2011 genehmigte Reglement tritt am 01. Juli 2011 in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen gelten als aufgehoben.

⁷ Gebührenreglement der Gemeinde Oberwil bei Büren.

⁸ BSG 155.21

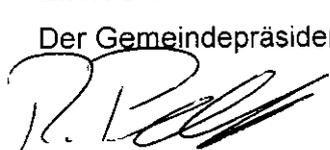
Genehmigung

Der Gemeinderat hat das vorstehende Reglement an der Sitzung vom 11. April 2011 zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet.

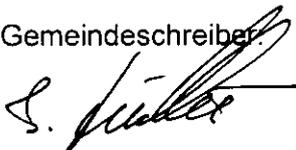
Dieses Reglement wurde durch die Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2011 beschlossen.

EINWOHNERGEMEINDE OBERWIL BEI BÜREN

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:



Roland Probst

René Müller

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2011 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde im Anzeiger Büren und Umgebung Nr. 18 vom 5. Mai 2011 publiziert.

Einsprachen: Keine

Oberwil bei Büren, 12. Juli 2011

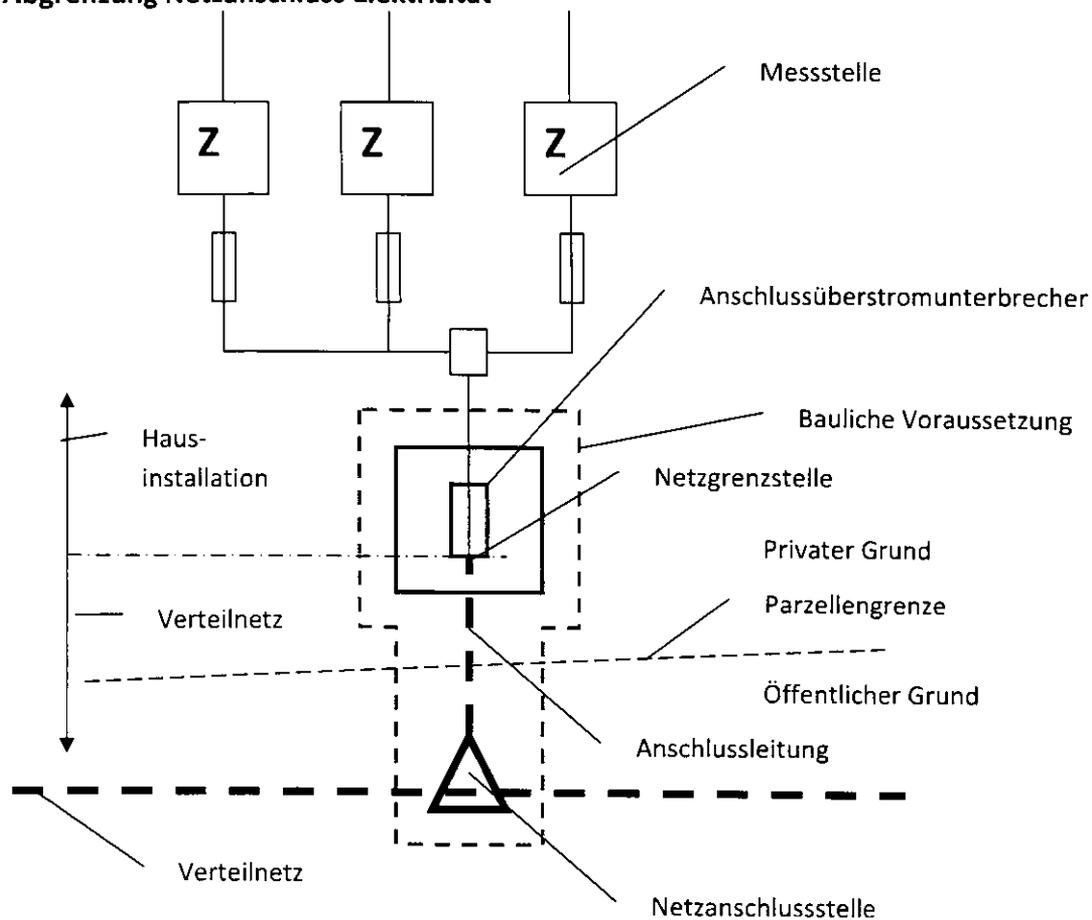
Der Gemeindeschreiber:



René Müller

Anhang 1

Abgrenzung Netzanschluss Elektrizität



Indexverzeichnis

Abrechnung	4, 13
Ausästen	10
Baustellen	3, 8, 10
Bewilligungen	2, 8
Demontage	5, 10, 12
Eigentumswechsel	2, 5
Einschränkungen	2, 6, 7
Endverbraucher	3, 4
Energielieferung	2, 3, 4, 6, 7, 8, 14
Energieverbrauch	3, 5
Entschädigung	7, 8
Erdschluss	13
Erzeugungsanlagen	7
Fremdnetz	7
Grundangebot	12
Grundversorgung	4
Handänderungen	14
Homepage	3
Inkasso	2, 14, 15
Instandhaltung	10
Kabelleitungen	11
Kabelschutzrohr	9
Kundenverhältnis	2, 4
Kündigungsfrist	5
Kurzschluss	13
Lieferantenwahl	4
Lieferung	1, 3, 4
Messeinrichtung	5, 13
Messeinrichtungen	2, 3, 5, 7, 12, 13, 14
Mieter	3, 5

Netzanschluss	2, 3, 4, 5, 8
Netzgrenzstelle	9, 10
Netznutzung	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8
Netznutzungsvertrag	4
Netzzugang	4
Niederspannungsinstallationen	2, 3, 11, 12
Pächter	3, 5
Preise	2, 3, 14
Preisverordnung	3, 14
Rechnungsstellung	2, 14
Rechtsmittel	2, 15
Rechtsverhältnis	4, 5
Rechtsverhältnisses	2, 3, 4, 5, 15
Reglement	1, 2, 3, 4, 6, 7, 15, 16
Schutz	2, 11
Solidarhaftung	2, 14
Spitzenbelastungszeit	6
Tarif	2, 3, 6, 7, 14
Transformatorstationen	10
Übergangsbestimmungen	2, 15
Verrechnung	2, 14
Verteilnetz	3, 4, 7, 8, 9
Zählerabonnement	4
Zahlung	2, 14, 15
Zahlungsfrist	14, 15
Zulassungsanforderungen	2, 8
Zuschläge	4

Einwohnergemeinde Oberwil b.Büren

Veröffentlichung

gestützt auf Art. 34 und 45 der Gemeindeverordnung vom 16.12.1998.

Das an der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2011 beschlossene

Reglement über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (**Elektra-Reglement**), inklusive zugehöriger **Tarif- und Preisverordnung für Netzanschlussbeiträge** der Einwohnergemeinde Oberwil b.Büren, beide gültig ab 1. Juli 2011,

sind auf diesen Zeitpunkt in Kraft getreten.

Die Dokumente können bei der Gemeindeverwaltung eingesehen oder unentgeltlich bezogen werden. Zudem sind sie im Internet unter www.oberwil-bueren.ch einsehbar oder können heruntergeladen werden.

Mit dem Inkrafttreten gelten alle bisherigen Bestimmungen als aufgehoben, namentlich das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie der Einwohnergemeinde Oberwil b.Büren vom 10.09.1997, mit Anhang Tarifblatt und Änderungen.

Oberwil b.Büren, 6. Oktober 2011

Der Gemeinderat

Publikation:

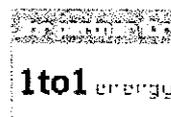
1 x Anzeiger für Büren und Umgebung, Nr. 40 vom 6. Oktober 2011

Einwohnergemeinde
3298 Oberwil bei Büren



Tarif- und Preisverordnung
für
Netzanschlussbeiträge,
gültig ab 01. Juli 2011

Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren
Elektra Oberwil
Hofacher 2
3298 Oberwil bei Büren
Tel.Nr.: 032 352 04 10
E-mail: elektra@oberwil-bueren.ch
www.oberwil-bueren.ch



Inhalt

1.	Allgemeines	3
2.	Netzanschlussbeitrag	3
3.	Netzkostenbeitrag	4
4.	Berechnungsbeispiel	4
5.	Anschlusskosten für temporäre Anschlüsse (Baustellen)	4
	Genehmigung, Inkrafttreten, Auflagezeugnis	5

Gemäss dem Reglement über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie erhebt die Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren („Elektra Oberwil“) für den Anschluss einer elektrischen Anlage an das Verteilnetz folgende Anschlussbeiträge (Preise exkl. MwSt.):

1. Allgemeines

Es besteht folgende Möglichkeiten für den Standort des Hausanschlusskastens (HAK) und Mess- und Steuerapparate (MSA):

- Variante aussen: HAK / MSA aussen in einem Aussenzählerkasten
- Variante innen: HAK / MSA innen

Im Weiteren gelten die aktuell gültigen Werkvorschriften (Verteilnetzbetreiber Kanton Bern) und Richtlinien für die Zählerablesung an der Gebäudeaussenwand (CS-Schnittstelle).

2. Netzanschlussbeitrag

Der Beitrag ist für die Erstellung der Netzanschlussleitung ab Netzanschlussstelle zu entrichten. Es gelten pauschale Anschlussbeiträge inkl. Lieferung und Montage der Hausanschlusskasten (HAK). Der HAK ist im Eigentum der Elektra Oberwil. Im pauschalen Anschlussbeitrag ist eine maximale Kabellänge von 50 m berücksichtigt, ab 50 m Kabellänge werden die effektiven Kabelmehrlängen pro Meter verrechnet.

Preise exkl. MwSt.

Grundpauschale je Wohnung	Fr. 1'500.--
Kabelquerschnitt 3x16/16mm² in der Regel bis max. Anschlusssicherung 63 Ampère)	Fr. 2'500.--
Kabelmehrlänge pro Meter 3x16/16mm²	Fr. 25.--
Kabelquerschnitt 3x25/25mm² in der Regel bis max. Anschlusssicherung 100 Ampère)	Fr. 3'000.--
Kabelmehrlänge pro Meter 3x25/25mm²	Fr. 30.--

Projektspezifische Anschlussbeiträge

Bei Anschlussleitungen ab Kabelquerschnitt > 3x25/25mm², Anschlussänderungen oder Demontage eines Anschlusses werden die Anschlussbeiträge projektspezifisch berechnet und festgelegt.

Bauliche Voraussetzungen

Die für die Netzanschlussleitung erforderlichen Tiefbau- und Maurerarbeiten (inklusive Lieferung, Verlegung der Kabelschutzrohre und Einmessung) sind nach Angaben der Energiekommission auszuführen und gehen zu Lasten des Kunden.

3. Netzkostenbeitrag

Der Beitrag bemisst sich nach der installierten Netzinfrastruktur, unabhängig davon, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Der Beitrag wird anhand der Nennstromstärke der eingesetzten Anschlusssicherung festgelegt.

Bei Verstärkung der Anschlusssicherung wird der Beitrag aus der Differenz der bestehenden zur neuen Anschlusssicherung festgelegt. Bei Verminderung oder Auslösung eines Anschlusses besteht kein Anspruch auf eine Rückzahlung oder Teilrückzahlung von einmal geleisteten Beiträgen.

Preise exkl. MwSt.

Netzkostenbeitrag pro Ampère der Anschlusssicherung	Fr. 120.--
--	-------------------

Ab einem Anschluss >100 Ampère können je nach Ausbau des Verteilnetzes spezifische Bestimmungen gelten.

4. Berechnungsbeispiel

4.1 Einfamilienhaus mit Hausanschlusssicherung 16A

Wohnung	Fr. 1'500.--
Kabelquerschnitt 16 mm ²	Fr. 2'500.--
Netzkostenbeitrag 16 A x Fr. 120.--	Fr. 1'920.--
Anschlussgebühren	Fr. 5'920.--

4.2 Gewerberaum ohne Wohnung mit Hausanschlusssicherung 25A

Kabelquerschnitt 25 mm ²	Fr. 3'000.--
Netzkostenbeitrag 25 A x Fr. 120.--	Fr. 3'000.--
Anschlussgebühren	Fr. 6'000.--

5. Anschlusskosten für temporäre Anschlüsse (Baustellen)

Die temporären Anschlüsse werden durch die GEBNET AG installiert und direkt dem jeweiligen Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Die Kontaktadresse lautet:

GEBNET AG

Solothurnstrasse 10

Postfach 307

CH-4573 Lohn-Ammannsegg

Telefon Nr.: 032 677 16 96

Fax Nr.: 032 677 16 54

Email: info@gebnet.ch

www.gebnet.ch

Genehmigung

Der Gemeinderat hat die vorstehende Tarif- und Preisverordnung für Netzanschlussbeiträge an der Sitzung vom 11. April 2011 zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet.

Die Tarif- und Preisverordnung wurde durch die Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2011 beschlossen und auf den 01. Juli 2011 in Kraft gesetzt.

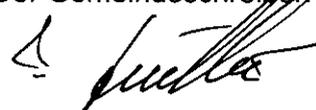
Stichtag ist das Eingangsdatum der Installationsanzeige.

EINWOHNERGEMEINDE OBERWIL BEI BÜREN

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber



Roland Probst



René Müller

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat die Tarif- und Preisverordnung für Netzanschlussbeiträge 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2011 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde im Anzeiger Büren und Umgebung Nr. 18 vom 5. Mai 2011 publiziert.

Einsprachen: Keine

Oberwil bei Büren, 12. Juli 2011

Der Gemeindeschreiber:



René Müller

Einwohnergemeinde Oberwil b.Büren

Veröffentlichung

gestützt auf Art. 34 und 45 der Gemeindeverordnung vom 16.12.1998.

Das an der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2011 beschlossene

Reglement über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (**Elektra-Reglement**), inklusive zugehöriger **Tarif- und Preisverordnung für Netzanschlussbeiträge** der Einwohnergemeinde Oberwil b.Büren, beide gültig ab 1. Juli 2011,

sind auf diesen Zeitpunkt in Kraft getreten.

Die Dokumente können bei der Gemeindeverwaltung eingesehen oder unentgeltlich bezogen werden. Zudem sind sie im Internet unter www.oberwil-bueren.ch einsehbar oder können heruntergeladen werden.

Mit dem Inkrafttreten gelten alle bisherigen Bestimmungen als aufgehoben, namentlich das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie der Einwohnergemeinde Oberwil b.Büren vom 10.09.1997, mit Anhang Tarifblatt und Änderungen.

Oberwil b.Büren, 6. Oktober 2011

Der Gemeinderat

Publikation:

1 x Anzeiger für Büren und Umgebung, Nr. 40 vom 6. Oktober 2011